



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.03.2022

Corona-Pandemie – Organisatorische Vorkehrungen für zukünftige Pandemien

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektion hat erhebliche Lücken im Management der Pandemie offenbart. So gab es Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen), Fehler bei der Bestellung und Verteilung von Masken und Impfstoffen, ständig neue Regelungen, die nicht verifiziert und teilweise unlogisch und widersprüchlich waren, mangelhafte Organisation von Test- und Impfangeboten, lückenhafte Datenerhebung und -transfer u.v.a.m. Da die derzeitige Pandemie fort dauert und in Zukunft ggf. weitere Pandemien mit anderen Erregern auftreten werden, stellt sich die Frage nach einer vorausschauenden, zielorientierten und sachgemessenen Planung und Vorbereitung.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass Deutschland, und damit auch Hessen, die Pandemie im europäischen Vergleich relativ gut bewältigt hat. Allerdings sind auch Schwachpunkte sichtbar geworden. Aus diesem Grund räumt das Ministerium für Soziales und Integration der Vorbereitung auf zukünftige pandemische Ereignisse einen sehr hohen Stellenwert ein. Erste Maßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung der dezentralen Reserve an persönlicher Schutzausrüstung, die Einführung eines Informations- und Meldesystems, die Errichtung eines Planungsstabs stationäre Versorgung und des Systems der koordinierenden Krankenhäuser, wurden bereits umgesetzt. Weitere Maßnahmen z.B. zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in Vorbereitung und Umsetzung.

Wichtig ist in diesem Kontext, dass es bei einer Vorbereitung auf künftige pandemische Ereignisse immer nur um eine abstrakte Vorbereitung gehen kann, z.B. durch die Vorhaltung von Kommunikationsstrukturen. Eine Vorbereitung im Detail ist dagegen wesentlich schwieriger möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, welches Krankheitsbild einer eventuellen künftigen Pandemie zugrunde liegt. Daher darf sich die Vorbereitung nicht zu sehr an den vergangenen Pandemien orientieren, sondern muss szenario-offen erfolgen. Beispielsweise ist die Vorbereitung einer Teststrategie erst dann sinnvoll, wenn der Krankheitserreger feststeht und eine Möglichkeit der Testung entwickelt wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Kultusminister sowie der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welche Konzepte sieht die Landesregierung vor, um den Betrieb von Schulen, Hochschulen und Kitas während einer Pandemie zukünftig möglichst störungsfrei zu gewährleisten?

Für die Landesregierung hat der Schutz der Gesundheit an Schulen, Hochschulen und KiTas jederzeit eine herausragende Bedeutung. Dies zeigt sich aktuell u.a. in zahlreichen coronabedingten konkreten Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung. Dabei konnten in den vergangenen beiden Jahren zahlreiche Erfahrungen gemacht werden, die für die Bewältigung künftiger Pandemien genutzt werden können. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die Orientierung an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bedingen, dass die Regierungen aller Länder und die Bundesregierung ihre Entscheidungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auch anpassen müssen, sobald neuere Erkenntnisse vorliegen oder sich eine pandemische Situation verändert. Die politische und fachliche Bewertung, welche Anpassungen konkret erforderlich sind, wandelt sich aufgrund der Dynamik

einer Pandemie und der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht selten noch während der Entscheidungsprozesse. Deshalb bleibt es unausweichlich, dass die Lage entsprechend neu bewertet wird und Maßnahmen auch sehr kurzfristig anzupassen sind.

Offizielle Informationen im Falle einer Pandemie erfolgen in aktueller und transparenter Form über das Robert Koch-Institut in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern der Länder. Die Landesregierung informiert bezogen auf die hessischen Kreise und kreisfreien Städte über die maßgeblichen Indikatoren zu einer Pandemie. Auf der Internetseite der Landesregierung finden sich in einem solchen Fall zahlreiche weitere Informationen zu unterschiedlichen Lebensbereichen.

Diesen Ansatz der größtmöglichen Transparenz in dieser herausfordernden Zeit greift konsequenterweise auch das Kultusministerium auf. Dementsprechend findet man auch auf der Internetseite des Kultusministeriums weiterführende Hinweise und Dokumente.

In Ergänzung dieser jederzeit zur Verfügung stehenden Informationen werden die Schulen und Schulgemeinden zudem mit Schul- und Elternschreiben anlassbezogen vom Kultusministerium über aktuelle Entwicklungen, Maßnahmen und Änderungen der Rechtslage informiert. Zusätzlich können die Schulen kurzfristig mit Hygienekonzepten, Leitfäden und Konzepten zum Unterrichtsbetrieb und ggf. notwendiger Ausstattung, wie z.B. medizinische Masken oder Antigen-Selbsttests, unterstützt werden.

Solange die Pandemielage fortbesteht, wird den Schulen weiterhin regelmäßig ein angepasster Rahmen-Hygieneplan zur Verfügung gestellt. Ein Leitfaden zum Schul- und Unterrichtsbetrieb, mit dessen Hilfe die Schulen auf Verschärfungen der infektiologischen Lage reagieren können, steht den Schulen noch bis zum Ende des Schuljahrs 2021/2022 zur Verfügung.

Die Beachtung neuer oder kurzfristiger rechtlicher Vorgaben ist den Schulen nur möglich, wenn über die jeweiligen Rahmenbedingungen angemessen kommuniziert wird. Deshalb informiert das Kultusministerium in einem solchen Fall regelmäßig durch Ministerschreiben oder Erlasse über wesentliche Fortentwicklungen. Die Schulen kommunizieren ihrerseits in Form von Newslettern oder Elternschreiben gegenüber den Eltern, im Unterricht gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie in Konferenzen oder mittels E-Mail-Verteilern gegenüber den Lehrkräften.

Im Umgang mit der Corona-Pandemie hat die Landesregierung sehr gute Erfahrungen damit gemacht, den Hochschulen einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu geben, innerhalb dessen die Hochschulen die konkrete Umsetzung von Gesundheitsschutz und Lehrangebot relativ flexibel auf ihre jeweilige Situation (räumliche Gegebenheiten, Fächerspektrum etc.) anpassen konnten. Hierzu gehört auch eine Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8. Dezember 2020.

Grundlage für dieses Vorgehen, an dem auch bei künftigen Pandemien festgehalten werden sollte, war und ist eine enge kontinuierliche Abstimmung zwischen Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK). Die eigenverantwortliche Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens ist den Hochschulen insofern möglich, da sie jeweils über eigene Expertinnen und Experten für Gesundheitsschutz und Hygienekonzepte (Arbeitsschutz, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte etc.) verfügen und zugleich durch die relativ weit fortgeschrittene Digitalisierung der Lehre in der Lage sind, die Lehrangebote – als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltungen – an die pandemische Situation anzupassen.

Die Digitalisierung von Lehre und Studium wurde von der Landesregierung in den vergangenen Jahren systematisch über den Digitalpakt gefördert; zusätzlich unterstützte die Landesregierung während der Pandemie durch das hessenweite Förderprogramm „Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Rahmenbedingungen des Studiums“ (QuiS) hybride und digitale Lehr- und Lernsettings mit rund 14,5 Mio. € und übernahm Corona-Mehrkosten für digitale Lehre in Höhe von 5,4 Mio. €. Die Analyse der verstärkten Digitalisierung der Lehre während der Pandemie, aber auch die Konsequenzen der fehlenden sozialen Interaktion auf dem Campus und in den Veranstaltungen werden von der Landesregierung und den Hochschulen systematisch in die Weiterentwicklung der „Hochschullehre nach Corona“ einbezogen, was mittelfristig auch die Krisenresistenz der Hochschullehre erhöhen wird.

Neben der Gestaltung des Lehrbetriebs ist es erforderlich, die psychosoziale und ökonomische Situation der Studierenden zu adressieren. Hierfür steht neben dem Land in vielen Fällen auch der Bund in der Verantwortung. So hat die Landesregierung durch die sofortige Bereitstellung von Nothilfe-Mitteln den Studierendenwerken im April 2020 ermöglicht, den Studierenden unverzüglich und unbürokratisch zu helfen. Weiterhin sind die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, die Ermöglichung von Freiversuchsregelungen bei spezifischen Prüfungen sowie die Stärkung der psychosozialen Beratungsangebote für Studierende, die die Landesregierung im

letzten Jahr zusätzlich mit 1 Mio. € unterstützt hat, zu nennen. Im Fall einer Pandemie oder sonstiger Krisen gilt es, diese Belange der Studierenden auch zukünftig von Anfang an proaktiv von Seiten der Landesregierung und der Hochschulen zu berücksichtigen.

Frage 2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, flexibel und zielgerichtet bereitstellen zu können?

Planungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Testungen auf SARS-CoV-2 hängen wesentlich vom Bundesgesetzgeber und den künftigen Regelungen in der Corona-Virus-Testverordnung ab. Die Corona-Virus-Testverordnung wurde vorerst bis 30. Juni 2022 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Die Vorbereitung einer Teststrategie ist erst dann sinnvoll möglich, wenn der Krankheitserreger identifiziert und eine Möglichkeit der Testung entwickelt wurde. Es bestehen auf Landesebene funktionierende Krisen- und Beschaffungsstrukturen, um bei Bedarf auch kurzfristig Medizinprodukte und beispielsweise Testmaterial zu beschaffen.

Frage 3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit jeweils genügend Impfstoffe verfügbar sind und Impfangebote in ausreichendem Umfang, flexibel und zielgerichtet bereitstellen zu können?

Der Bund beschafft und finanziert alle Impfstoffe gegen COVID-19, die in Deutschland zum Einsatz kommen. Er organisiert auch die Verteilung der Impfstoffe an den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken sowie die von den Ländern eingerichteten Anlieferungsstellen. Die Impfstoffverteilung an die impfenden Stellen wird schon über den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken organisiert.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit Masken, Hygieneartikel, Luftfilter u.ä. in ausreichendem Umfang – insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas etc. – verfügbar sind?

Die Landesregierung verfolgt die Strategie, eine drohende Unterversorgung mit dringend benötigter Schutzausrüstung während der Pandemie abzuwenden. Die verfolgte Strategie war und ist erfolgreich.

Soweit die Notwendigkeit bestand, KiTas und Schulen mit Luftfiltern zu versorgen, hatten die Träger mehrere Möglichkeiten, geeignete Förderprogramme in Anspruch zu nehmen.

Die Versorgung von KiTas und Schulen mit Antigen-Selbsttests wurde bis zum 2. September 2022 dadurch sichergestellt, dass sich das Land eine ausreichend hohe Lieferoption gesichert hat.

Mit Kabinettsbeschluss vom 17. Dezember 2021 wurde die Einrichtung der zentralen strategischen Landesreserve an persönlicher Schutzausrüstung und Medizinprodukten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport beschlossen.

Die derzeit im Aufbau befindliche zentrale strategische Landesreserve ist neben den dezentralen Reserven in den Versorgungsgebieten und bei den Bedarfsträgern in der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Integration eine der beiden Komponenten, mit denen eine für die Bewältigung weiterer Infektionswellen mit COVID-19 oder anderer pandemischer Ereignisse ausreichende Reserve geschaffen werden soll. Sie soll für eine Pandemielage mit mittlerem Aufkommen und für die Dauer von drei Monaten ausgelegt werden und folgende PSA und Medizinprodukte umfassen: Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für Hände, Einmalhandschuhe, FFP2-Masken, FFP3-Masken, Ganzkörperschutzanzüge, Mund-Nasen-Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzkittel und Vollgesichtsmasken.

Die zentrale strategische Landesreserve ist insbesondere auf die Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen des Landes, den Erhalt der Leistungs- und Handlungsfähigkeit des Hessischen Katastrophenschutzes unter pandemischen Bedingungen sowie den Schutz weiterer wichtiger Bereiche wie beispielsweise Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ausgerichtet. Zudem wird ein Bedarf für Notfälle im Bereich der hessischen Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und sonstigen sozialen Bereichen sowie der kommunalen Ebene in der Vorhaltung berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Einrichtungen des Gesundheitswesens dazu aufgefordert, sich in hinreichendem Maße gegen eventuelle Lieferengpässe kritischer Versorgungsgüter abzusichern.

Frage 5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Personalmangel und Personalengpässe in Krankenhäusern während einer pandemischen Situation zu vermeiden?

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass man Personalengpässen am besten dadurch vorbeugt, dass im Normalbetrieb in hinreichendem Umfang Personal zur Verfügung steht. Um dies sicherzustellen, werden die Krankenhäuser bei dem Ausbau ihrer Ausbildungsaktivitäten unterstützt.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Quarantänezeiten möglichst kurz zu halten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Gegebenenfalls erforderliche Absonderungen bei Infektionskrankheiten gemäß § 30 IfSG richten sich nach der konkreten medizinischen Einschätzung des Erregers und der Notwendigkeit im Einzelfall. Sie stützen sich auf fachliche Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Instituts als Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und biomedizinische Leitforschungseinrichtung der Bundesregierung.

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Erhebung und Verarbeitung und den Austausch von Daten zu vereinfachen, vereinheitlichen und zu beschleunigen?

Das Vorhaben der Entwicklung und Einführung einer einheitlichen Software für die hessischen Gesundheitsämter hat zum Ziel, die strukturierte Datenerhebung, aber auch den Austausch der Daten unter den Gesundheitsämtern und mit anderen Institutionen zu unterstützen. Damit wird auch die Berichterstattung erleichtert. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die einheitliche Software es ermöglicht, dass notwendige Aktualisierungen und Anpassungen der Anwendung bedarfsgerecht von zentraler Stelle für alle Gesundheitsämter in Hessen eingeführt werden können.

Für die Erhebung der Belastungssituation der hessischen Krankenhäuser soll auch weiterhin die IVENA-Sonderlage genutzt werden. Diese bietet eine hinreichende Flexibilität, um auch auf unbekannte Pandemien angemessen reagieren zu können.

Frage 8. Welche Daten sollten zukünftig zusätzlich erhoben werden, um ein optimales Management einer pandemischen Situation zu gewährleisten?

Die zu erhebenden Daten können erst festgelegt werden, wenn feststeht, um welche Art von Pandemie es sich handelt.

Frage 9. Plant die Landesregierung ein datenbasiertes System zu installieren, das die frühzeitige Erkennung einer pandemischen Situation bzw. einer „Welle“ innerhalb einer Pandemie ermöglicht?

Zur besseren Vorbereitung auf künftige Pandemien hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Berlin im September 2021 ein Pandemie-Frühwarnzentrum „WHO Hub for Pandemic and Epidemic Intelligence“ eröffnet.

Im Frühwarnzentrum sollen künftig globale Daten gesammelt, ausgewertet und veröffentlicht werden, um mögliche zukünftige Pandemieausbrüche frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Partner des internationalen Hubs sind unter anderem die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie das Robert Koch-Institut und das Hasso-Plattner-Institut.

Frage 10. Welche Änderungen von Bundes- bzw. Landesgesetzen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, um die unter 1. bis 9. aufgeführten Maßnahmen durchführen zu können?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, den Ländern verbleiben hier allenfalls punktuelle Möglichkeiten zur eigenen Gesetzgebung.

Wiesbaden, 11. Mai 2022

Kai Klose